

## Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Bezirksvertretung Brackwede</b>	26.04.2012	öffentlich
<b>Haupt- und Beteiligungsausschuss</b>	22.03.2012	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### **Sachstandsbericht zur Erstaufnahmeeinrichtung in Bielefeld**

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Haupt- und Beteiligungsausschuss, 09.12.2010, TOP 2.1  
 Bezirksvertretung Brackwede, 09.12.2010, TOP 19.9

#### **Sachverhalt:**

1.

Seit dem 1. April 1993 besteht in Bielefeld die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB), die organisatorisch als Abteilung 150.4 dem Bürgeramt zugeordnet ist. Sie ist im angemieteten Dienstgebäude „Am Stadtholz 26“ untergebracht, verfügt derzeit über 64 Planstellen und wird zu 100 % aus Landesmitteln finanziert.

Vom 1. April 1993 bis 30. Juni 2006 wurden neben Dortmund, Köln, Düsseldorf und Münster auch in Bielefeld ankommende Asylbewerber aufgenommen und in einem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren auf die 16 Bundesländer (darunter NRW mit einer Quote von rd. 21,2 %) verteilt. Für die Dauer des Registrierungsverfahrens in Bielefeld wurden die Flüchtlinge von der sog. Erstaufnahmeeinrichtung in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht, die von einem privaten Betreiber an der Gütersloher Straße 259 mit max. 250 Plätzen betrieben wurde. Hier war die Unterbringung und Versorgung für die meist 3 bis 4 ersten Tage des Asylverfahrens sichergestellt. Zum 1. Juli 2006 wurde die Erstaufnahmeeinrichtung und damit die Unterkunft Gütersloher Straße geschlossen, weil zum damaligen Zeitpunkt die Zahl der Asylsuchenden stark rückläufig war. Das Land NRW betrieb ab 1. Juli 2006 bis 31. Januar 2011 nur noch eine einzige Erstaufnahmeeinrichtung am zentral gelegenen Standort der ZAB Dortmund.

„Aufnahmeeinrichtung“ ist ein gesetzlicher Begriff der §§ 18 bis 22 AsylVfG und hat zum Inhalt, dass eine Verwaltungsdienststelle (in Bielefeld die ZAB) ankommende Asylbewerber registriert, ggf. auf die Bundesländer verteilt und für die ersten Tage des Asylverfahrens (das nur beim zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; in Bielefeld: Außenstelle desselben, Am Stadtholz 24 betrieben werden kann), Unterkunft und Versorgung sicherstellt. Die Erstaufnahmeeinrichtung ist keine selbständige Behörde o. dergl., sondern eine Arbeitsgruppe innerhalb der ZAB; sie untersteht hinsichtlich der Dienstaufsicht dem Amtsleiter des Bürgeramtes. Fachliche Weisungen erfolgen durch das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK) und der ihm nachgeordneten Bezirksregierungen in Arnsberg (Unterkunft) und Detmold (Finanzen). – In der Praxis besteht die Aufnahmeeinrichtung aus dem Verwaltungsteil in den Räumen der ZAB und der Gemeinschaftsunterkunft (derzeit: Gütersloher Straße 259).

## II.

Wegen des bevorstehenden Abrisses der Einrichtung in Dortmund, verursacht durch die Verbreiterung einer Autobahn sowie durch ein deutliches Ansteigen der Flüchtlingszahlen, war die Landesregierung NRW im Oktober 2010 an den Oberbürgermeister herangetreten mit dem Ersuchen, ab 1. Februar 2011 in Bielefeld wieder eine Aufnahmeeinrichtung zu betreiben. Das ist gelungen, nachdem der ehemalige und jetzige Betreiber der Unterkunft an der Gütersloher Straße 259 diese innerhalb kürzester Zeit auf einen aktuellen brandschutztechnischen Stand bringen konnte. Eine Ausschreibung der Leistung (= Bereitstellen des Gebäudes und Bewirtschaftung; keine Betreuung) ist seinerzeit in Abstimmung mit dem Ministerium nicht erfolgt, weil in dem verfügbaren sechswöchigen Zeitfenster zwischen dem 3. Dezember 2010 [Auftrag] und 12. Januar 2011 [Vertragsabschluss] keine Ausschreibung realistisch hätte durchgeführt werden können. Es war zum damaligen Zeitpunkt keine andere Unterkunft als die Reaktivierung des Objektes an der Gütersloher Straße denkbar und vor allem verfügbar.

Die Unterkunft ist aufgrund der anstehenden vorübergehenden Schließung der Erstaufnahmeeinrichtung in Dortmund wie geplant und vom MIK gefordert am 1. Februar 2011 eröffnet worden. Seitdem ist Bielefeld, neben Dortmund, in NRW wieder Erstaufnahmeeinrichtung für ankommende Flüchtlinge. Entsprechendes hat die Landesregierung durch Rechtsverordnung ab 1. Februar 2011 bestimmt (GV NRW S. 168). Dass die Unterkünfte in Bielefeld und Dortmund zur vorläufigen Unterbringung der Asylbewerber als kommunale Einrichtungen betrieben werden, ergibt sich aus § 10 Abs. 2 der erwähnten Verordnung. Die 100 %ige Landesfinanzierung gilt auch für die Erstaufnahmeeinrichtung und die ihr zugehörige Asylbewerberunterkunft.

Vom 1. Februar 2011 bis 31. Januar 2012, also in 12 Monaten, wurden 6.861 Asylbewerber in Bielefeld registriert, monatlich durchschnittlich 572, täglich etwa 25 – 30 Flüchtlinge. Die durchschnittliche Belegung in der Unterkunft an der Gütersloher Straße beträgt 136 Personen/Nacht. Die Aufenthaltsdauer liegt im Schnitt bei vier Werktagen. Bis Ende September 2011 gab es aufgrund der bis dahin geringen Aufnahmekapazitäten in Dortmund sowie der hohen Zugangszahlen zeitweise längere Aufenthaltszeiten. Durch Änderungen im Verfahrensablauf konnte die Aufenthaltsdauer ab Oktober 2011 gesenkt werden. Eine über eine Woche hinausgehende Aufenthaltsdauer kann sich in wenigen Einzelfällen (überwiegend handelt es sich dabei um Dialysepatienten) ergeben, etwa wegen des stationären Krankenhausaufenthaltes eines Familienmitgliedes in Bielefeld. Denkbar wäre auch, dass ankommende Flüchtlinge keinen Asylantrag stellen wollen und zur Beschaffung der notwendigen Heimreise-Dokumente maximal 8 - 10 Tage in der Unterkunft verbleiben.

## III.

Ein Interessent, der vergleichbare Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber im Bundesgebiet betreibt, hat in einem Vergabe-Nachprüfungsverfahren beanstandet, dass er bei einer Vergabe nicht berücksichtigt worden sei. Letztlich hat der Vergabesenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf am 28. Dezember 2011 entschieden, dass die Leistung trotz der geschilderten knappen Zeitspanne allein aus Rechtsgründen hätte ausgeschrieben werden müssen, um auch Mitbewerbern zumindest die Chance zu eröffnen, den Betrieb einer derartigen Asylbewerberunterkunft in Bielefeld anzubieten.

Die am 12. Januar 2011 abgeschlossene vierjährige Vereinbarung mit dem Betreiber der Unterkunft an der Gütersloher Straße ist durch den Beschluss des OLG unwirksam geworden; die Unterkunft wird jetzt aufgrund einer Übergangsregelung - wie bisher und zu den gleichen Bedingungen - befristet weiterbetrieben.

Eine aufgrund der gerichtlichen Vorgaben vorzunehmende öffentliche Ausschreibung ist am 16. Januar 2012 mit Ergänzungen vom 13. Februar 2012 erfolgt. Die Zuschlagsfrist endet am 04. Juni 2012.

## IV.

Der Markt für das Betreiben derartiger Asylbewerber-Unterkünfte ist zwar eng, aber hart

umkämpft. Von zwei interessierten Bewerbern wurden bereits Vergaberügen erhoben, die die Verwaltung jeweils zurückgewiesen hat. Einer der Bewerber hat daraufhin bereits einen Vergabenachprüfungsantrag bei der Vergabekammer Detmold gestellt. Es ist zudem nicht ausgeschlossen, dass die derzeitige Ausschreibung (ganz gleich wie sie ausgeht) zu weiteren Nachprüfungsverfahren führt, die ggf. letztinstanzlich durch den Vergabesenat beim OLG Düsseldorf entschieden werden. Damit verbundene Kostenrisiken trägt jedoch das Land NRW, weil die Stadt Bielefeld hinsichtlich der ZAB einschl. Erstaufnahme eine dem Land obliegende gesetzliche Aufgabe wahrnimmt.

#### V.

Die Wiedereröffnung der Asylbewerberunterkunft erfolgte nach den in den fast 13 Jahren zuvor gewonnenen Erfahrungen. Die Belegung des Hauses war in den ersten Monaten (vor allem März bis Juni 2011) dadurch gekennzeichnet, dass wegen zeitweiliger baustellenbedingter Kapazitätsreduzierung der Dortmunder Unterkunft die überwiegende Zahl der Flüchtlinge in NRW in Bielefeld registriert werden mussten. Nach Erreichen der normalen Kapazität der neuen Dortmunder Einrichtung im Oktober 2011 ist eine spürbare Entlastung bei der Unterbringung und Versorgung in Bielefeld eingetreten, zumal – wie in der Vergangenheit auch – die Mehrzahl der Flüchtlinge wegen des bevölkerungsreichen Ruhrgebietes eher nach Dortmund als nach Bielefeld tendieren.

Die Lage der Unterkunft an der Gütersloher Straße hat sich als angemessen erwiesen; sowohl die Bustransfers zur ZAB wie auch zu dem benachbarten Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF, Am Stadtholz 24) und zurück sind zügig durchzuführen. Die Akzeptanz in der Nachbarschaft ist auch unproblematisch. Zudem stehen in zumutbarer Nähe zur Unterkunft für deren Bewohner Nahversorger und Haltestellen des ÖPNV zur Verfügung. Während des bisherigen Betriebs steht die Zentrale Ausländerbehörde im ständigen Kontakt mit dem Betreiber und konnte verschiedene Verbesserungen für die Unterbringung der Flüchtlinge erreichen: So wurden z. B. Teppiche gegen wischbaren Bodenbelag ausgetauscht, die Bereitstellung von Hygieneartikeln verbessert und Räume gestrichen. Ebenso wurden ein Spielplatz sowie ein Spielzimmer für Kinder angelegt und die Zusammensetzung der Lunchpakete besser an die Bedürfnisse der Flüchtlinge angepasst.

Die Flüchtlinge erhalten, wenn sie es wünschen, eine von Behörden unabhängige Verfahrensberatung, sowohl in der ZAB als auch in der Gemeinschaftsunterkunft. Weil die Asylsuchenden in der Unterkunft montags bis freitags erst ab ca. 17.00 Uhr anwesend sind, kann die Beratung dort nur in den frühen Abendstunden, samstags, sonn- und feiertags erfolgen. Sie wird teilweise durch ehrenamtliche Kräfte geleistet. Das MIK NRW finanziert mittlerweile zwei Halbtagsstellen für die Verfahrensberatung in Bielefeld.

**Dr. Witthaus**  
**Beigeordneter**

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.